

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Biologischen Ozeanographie mit dem Abschluss Master of Science
Biological Oceanography (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach))**

Vom 13. Februar 2009

NBI. MWV. Schl.-H. 2009 S. 11

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 23. März 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03. Dezember 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Biologische Ozeanographie (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102), geändert durch Satzung vom 17. September 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 169), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage „2. Examples of shifting optional courses for the Master of Science in „Biological Oceanography““ wird geändert wie folgt:
 - a) Folgende Module werden gestrichen:

	Module	Name	Form	SWS	Prere- quisite	Exam	CP
First Semester	MNF-biol-601	Sea Ice Ecology	L/S/E	8		P (p/f) R (p/f)	5
Third Semester	MNF-bioc-351	Theoretical Ecology	L/S	3	MNF-bioc-202	R or P (p/f)	5

- b) Folgende Module werden zusätzlich aufgenommen:

	Module	Name	Form	SWS	Prere- quisite	Exam	CP
Third Semester	MNF-bioc-356	Biogeochemistry of Marine Sediments II	L	1	MNF-bioc-251 or equivalent	WE (p/f)	1.5
	MNF-bioc-357	Early Earth Life, Extreme Environments and Astrobiology	S	3		OP (p/f)	4

- c) Die Module MNF-bioc-252 und MNF bioc-355 erhalten folgende Fassung:

	Module	Name	Form	SWS	Prere- quisite	Exam	CP
Second Semester	MNF-bioc-252	Marine Animal Physiology I	L	1		WE 100%	2
Third Semester	MNF-bioc-355	Marine Animal Physiology II	L/E	4		WE, E, R (33 % each)	4

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2009 erteilt.

Kiel, den 13. Februar 2009

Prof. Dr. Lutz Kipp
Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel